

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 17. Februar 2005**

(Rechtssache C-79/05)

(2005/C 93/29)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. Februar 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind U. Wölker und A. Aresu.

Die Klägerin beantragt,

- 1) festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen <sup>(1)</sup>, verstoßen hat, dass sie nicht alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen getroffen hat, um ein Austreten von geregelten Stoffen zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren, und insbesondere die Verpflichtung nicht erfüllt hat, ortsfeste Einrichtungen, die mehr als 3 kg Kältemittel enthalten, jährlich auf Undichtigkeiten zu überprüfen;
- 2) der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ergebe sich, dass die Italienische Republik die Maßnahmen nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 noch nicht erlassen habe.

<sup>(1)</sup> ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunal Superior de Justicia de Castilla y León, Sala de lo Social, vom 28. Januar 2005 in dem Rechtsstreit Anacleto Cordero Alonso gegen Fondo de Garantía Salarial**

(Rechtssache C-81/05)

(2005/C 93/30)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Das Tribunal Superior de Justicia de Castilla y León, Sala de lo Social, (Spanien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 28. Januar 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Februar 2005, in dem Rechtsstreit Anacleto Cordero Alonso gegen Fondo de Garantía Salarial um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Bewirken die den Mitgliedstaaten obliegende Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen treffen, die sich aus dem EG-Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben (Artikel 10 EG-Vertrag), und der Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vor dem nationalen Recht für sich genommen und ohne dass ausdrückliche innerstaatliche Vorschriften erforderlich wären, dass den nationalen Gerichten die Befugnis zukommt, dem Gemeinschaftsrecht widersprechende innerstaatliche Vorschriften jeglicher Art unabhängig von deren Rang in der Normenhierarchie (Verordnungen, Gesetze oder sogar die Verfassung) unangewendet zu lassen?
2. a) Wenden die spanischen Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgane, wenn sie über das Recht eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber für zahlungsunfähig erklärt worden ist, entscheiden, vom Fondo de Garantía Salarial die Abfindung zu erhalten, die ihm aufgrund der Beendigung eines Arbeitsvertrags zusteht, für den das nationale Recht eine Garantie gegen Zahlungsunfähigkeit vorgesehen hat, Gemeinschaftsrecht an, obwohl eine Abfindung wegen Vertragsbeendigung in den Artikeln 1 und 3 der Richtlinie 80/987/EWG <sup>(1)</sup> nicht ausdrücklich vorgesehen ist?
- b) Falls dies bejaht wird: Sind die spanischen Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgane bei der Anwendung der Richtlinie 80/987/EWG und der innerstaatlichen Vorschriften, mit denen diese inhaltlich umgesetzt worden ist, durch den sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und der Nichtdiskriminierung in dem Umfang, der sich aus der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ergibt, gebunden, auch wenn diese Auslegung nicht mit der Auslegung des entsprechenden in der spanischen Verfassung festgelegten Grundrechts übereinstimmt, die sich in der Rechtsprechung des spanischen Tribunal Constitucional (Verfassungsgericht) findet?

c) Falls dies bejaht wird: Schafft das sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebende Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz eine Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Fälle, in denen das Recht des Arbeitnehmers auf Abfindung wegen Vertragsbeendigung durch ein Urteil festgelegt worden ist, und der Fälle, in denen es sich aus einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ergibt, die vor einem Gericht mit dessen Genehmigung geschlossen worden ist?

3. a) Kann in dem Fall, dass ein Mitgliedstaat den Arbeitnehmern in seinem innerstaatlichen Recht bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie 2002/74/EG<sup>(1)</sup> bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in Bezug auf Abfindungen wegen Vertragsbeendigung das Recht auf Schutz durch die Garantieeinrichtung gewährt hat, davon ausgegangen werden, dass dieser Mitgliedstaat ab Inkrafttreten der genannten Richtlinie am 8. Oktober 2002, wenngleich die Frist zur Umsetzung der Richtlinie noch nicht abgelaufen ist, Gemeinschaftsrecht anwendet, wenn er in Fällen, in denen die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nach dem 8. Oktober 2002 erklärt worden ist, über die Zahlung dieser Abfindungen wegen Vertragsbeendigung durch die Garantieeinrichtung entscheidet?

b) Falls dies bejaht wird: Sind die spanischen Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgane bei der Anwendung der Richtlinie 80/987/EWG und der innerstaatlichen Vorschriften, mit denen diese inhaltlich umgesetzt worden ist, durch den sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und der Nichtdiskriminierung in dem Umfang, der sich aus der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ergibt, gebunden, auch wenn diese Auslegung nicht mit der Auslegung des entsprechenden in der spanischen Verfassung festgelegten Grundrechts übereinstimmt, die sich in der Rechtsprechung des spanischen Tribunal Constitucional findet?

c) Falls dies bejaht wird: Schafft das sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebende Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz eine Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Fälle, in denen das Recht des Arbeitnehmers auf Abfindung wegen Vertragsbeendigung durch ein Urteil festgelegt wurde, und der Fälle, in denen es sich aus einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ergibt, die vor einem Gericht mit dessen Genehmigung geschlossen worden ist?

(<sup>1</sup>) Richtlinie des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283 vom 28.10.1980, S. 23).

(<sup>2</sup>) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 80/987/EWG des Rates (ABl. L 270 vom 8.10.2002, S. 10).

## Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 17. Februar 2005

(Rechtssache C-82/05)

(2005/C 93/31)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. Februar 2005 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Maria Patakia, Juristischer Dienst der Kommission.

Die Klägerin beantragt,

- 1) festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch, dass sie das Verfahren des Fertigbackens oder Aufwärmens von „Bake-off“-Produkten einem vollständige Prozess der Brot- und Backwarenherstellung gleichsetzt und den Anforderungen des Bäckereirechts unterwirft, die Einfuhr von „Bake-off“-Produkten aus anderen Mitgliedstaaten und ihren Verkauf in Griechenland behindert und damit gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 EG verstößt,
- 2) der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Die Kommission sei durch eine Beschwerde informiert worden, dass die griechischen Behörden das „Bake-off“-Verfahren mangels spezifischer Rechtsvorschriften für vorgebackene oder gebackene und tiefgefrorene Bäckereiwaren als vollständiges Verfahren der Herstellung und des Backens von Brot behandelten. Sie erlaubten das kurze Fertigbacken oder Aufwärmen dieser Produkte in der Verkaufsstelle daher nur, wenn diese Vorgänge alle für Bäckereien aufgestellten Bedingungen erfüllten, obwohl das „Bake-off“-Verfahren lediglich in einem kurzen Fertigbacken von vorgebackenem Brot oder einem Aufwärmen von gebackenem und tiefgefrorenem Brot bestehe, ohne die ganzen vorangehenden Etappen der Herstellung und des Backens. „Bake-off“-Produkte könnten daher auf dem griechischen Markt entweder – nach dem Fertigbacken oder Aufwärmen – von den Verkaufsstellen, die die an Bäckereien gestellten Anforderungen erfüllten, oder von Lebensmittelgeschäften in der Form von vorgebackenen oder tiefgefrorenen Bäckereierzeugnissen, die der Verbraucher später selbst backen oder aufwärmen könne, in den Verkehr gebracht werden. In beiden Fällen seien die „Bake-off“-Produkte für den Verbraucher weniger attraktiv als fertig gebackene Bäckereierzeugnisse.